

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1889

30 (11.6.1889)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 11. Juni 1889.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	Nr. 41637. B. Bestellung von Wagen.
Nr. 41135. G. Beförderung von Leichen nach anatomischen Anstalten.	Nr. 41984. B. Rubelwerth.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 42150. B. Druck und Verkauf von Frachtbriefen.
Nr. 41826. B. Unterhaltung der Westinghousebremse.	Nr. 41586. B. Nachrichten für die Bahntelegraphenstationen.
Nr. 42964. B. Stationsverzeichnis von Koch.	Nr. 41799. G.D. Mittheilungen über auswärtige Verwaltungen.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 41135. G. Die Beförderung von Leichen nach den anatomischen Anstalten betreffend.

Nachstehende Bestimmungen treten mit sofortiger Geltung in Kraft:

Für Leichen, welche aus dem Kanton Schaffhausen an die medizinische Fakultät der Universität Basel geliefert werden, wird die gleiche Beförderungstage berechnet, wie für Leichentransporte an die anatomischen Anstalten zu Heidelberg und Freiburg (vergl. Theil II B zu I des badischen Tarifs für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren).

Die Versendung einer solchen Leiche soll nicht in einem Sarge, sondern in einer nach ärztlicher Anleitung zu fertigenden dichtverschlossenen Kiste bewirkt werden.

Die Aufgabe hat mittelst eines von der absendenden Behörde ausgestellten Frachtbriefes bei der Güterexpedition zu geschehen. Die Vorausbezahlung der Beförderungstage wird nicht verlangt.

Der sonst vorgeschriebene Leichenpaß wird durch eine den fraglichen Transport anordnende beziehungsweise gut heißende schriftliche Verfügung der Polizeidirektion Schaffhausen ersetzt. In dieser Verfügung, welche dem Frachtbriefe beizuhängen ist, muß ausdrücklich bestätigt sein, daß der Verstorbene keiner ansteckenden Krankheit erlegen ist, und daß die Leiche nicht in Folge vorgeschrittener Verwesung für die Lebenden gefahrbringend werden kann.

Karlsruhe, den 1. Juni 1889.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schröder.

Sonstige Bekanntmachungen.

Dienstanweisung.

Nr. 41826. B. Den Großh. Betriebsinspektoren und den Großh. Maschineninspektoren wird in nächster Zeit eine Anzahl Exemplare der Dienstanweisung über die Bereithaltung von badischen Westinghousebremsschläuchen auf größeren badischen Eisenbahnstationen zugehen, welche in gleicher Weise wie die mit Erlaß vom 16. Mai v. J. Nr. 35568. B. — Verordnungsblatt Nr. 26 — hinausgegebene Dienstanweisung an die Stationen, Werkstätten, Zugmeister bezw. Oberschaffner, Stationsmeister, Wagenrevidenten und Wagenwärter zum Dienstgebrauch zu vertheilen sind und von diesen der Anweisung über den Gebrauch der Westinghousebremse als Anlage beigelegt werden sollen.

Koch'sches Stationsverzeichnis.

Nr. 42964. B. Einer Anzahl größerer Stationen wird die 20. Auflage des Koch'schen Stationsverzeichnisses t. H. zugehen.

Thierbeförderung.

Nr. 41637. B. In §. 25 der am 1. Oktober l. J. in Kraft tretenden Vorschriften für den Güterabfertigungsdienst sind neue Bestimmungen über die Annahme der Bestellungen von Wagen, Führung eines Wagenbestellbuches zc. für den Güterverkehr erlassen worden. Von dem gleichen Zeitpunkt an sind diese Bestimmungen auch für die Bestellung von Wagen zur Beförderung von lebenden Thieren maßgebend und sind deshalb auch die letzteren Bestellungen in ein Wagenbestellbuch einzutragen und nach Maßgabe der vorerwähnten Bestimmungen weiter zu behandeln. Den Dienststellen, bei welchen die Abfertigung von lebenden Thieren und von Gütern vereinigt ist, wird freigestellt, das für den Güterverkehr angelegte Wagenbestell-

buch auch für den Thierverkehr zu benützen, sofern dies nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig erscheint.

Zu §. 140 der Instruktion über die Beförderung von Personen zc. ist hievon Vormerkung zu machen.

Güterverkehr.

Nr. 41984. B. Vom 2. Juni l. J. ab bis auf Weiteres ist das Werthverhältniß der Rubelwährung zur Deutschen Reichswährung auf 100 Rubel = 220 M. festgesetzt worden.

Nr. 42150. B. In dem Verzeichniß der zum Druck von Frachtbriefen ermächtigten Druckereien (Anlage 5 der Vorschriften für den Güterabfertigungsdienst) ist die Firma Greifer, C. in Rastatt nachzutragen.

Telegraphenwesen.

Nr. 41586. B. Nr. 63 der Nachrichten für die Bahntelegraphenstationen ist erschienen und wird den betreffenden Dienststellen t. H. zugehen.

Mittheilung.

Nr. 41799. G.D. Mit Bezug auf die Mittheilung Nr. 5671. G.D. im Verordnungsblatt Nr. 3 von 1889 wird weiter bekannt gegeben, daß die dort erwähnte, zur einstweiligen Führung des Betriebs der Ungarischen Strecken der ehemaligen Ungarischen Westbahn bestellte Abtheilung der königlich Ungarischen Staatseisenbahnen mit dem 31. Mai l. J. aufgelöst worden ist und die gedachten Ungarischen Westbahnstrecken nunmehr dem Neze und der Administration der königlich Ungarischen Staatseisenbahnen organisch einverleibt sind.